BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET GOLFANLAGE

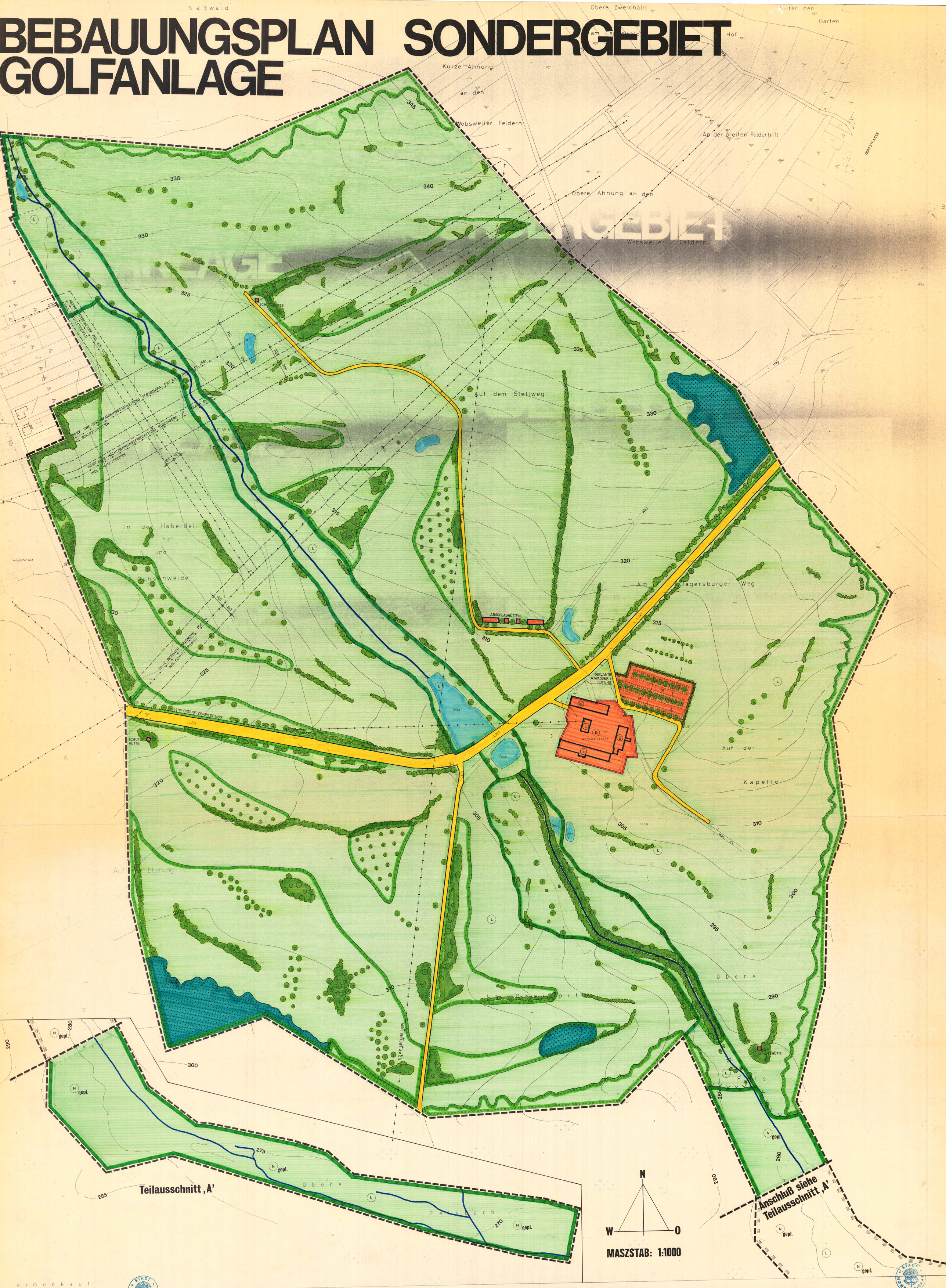

ZEICHENERKLÄRUNG

- Sondergebiet
- zB (II) Zahl der Vollgeschosse - zwingend -
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Fußwege
- Stege
- Straßenbegrenzungslinien
- Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch / unterirdisch
- Grünflächen privat
- Wasserflächen
- Gewässerlauf
- Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Landschaftschutzgebieten
- (L) Umgrenzung von gepl. Naturschutzgebieten
- (N) gepl.
- (D) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- St Stellplätze
- Zaunanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

I. Art der baulichen Nutzung:

1. Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet dient der Ausübung des Golfsportes und den Anlagen und Einrichtungen für Zwecke des Golfsportes

1.2 Zulässig sind:
- 1.2.1 Eine 27-Loch-Golfanlage
- 1.2.2 Eine Übungsbahn
- 1.2.3 Clubräume mit Gaststätte in den bestehenden Gebäuden
- 1.2.4 Wohnungen für Aufsichtspersonal in den bestehenden Gebäuden
- 1.2.5 Ladenlokal für Golfartikelbedarf der auf dem Platz Sporttreibenden in den bestehenden Gebäuden
- 1.2.6 Abschlaghütten
- 1.2.7 Schutzhütten
- 1.2.8 Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- 1.3.1 Wohnungen in den bestehenden Gebäuden, die nicht unter Nr. 1.2.4 fallen

II. Überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze sind nur innerhalb der rot eingegrenzten Flächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis: Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) findet Anwendung.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Elektroleitung der RWE St. Barbara - Pkt. Katzenbach BL 4551 380 KV
Elektroleitung der RWE Ruschberg - St. Barbara BL 0168 110 KV
Elektroleitung der Pfalzwerke AG Bexbach - Waldmohr Pos. 229 20 KV
Elektroleitung der Pfalzwerke AG Abzweig Websweiler Pos. 220-01 20 KV
Ortsnetzfreileitung der Pfalzwerke AG 0,4 KV
Elektroleitung der Pfalzwerke AG geplant 110 KV

bestehendes Landschaftsschutzgebiet (gemäß der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12.12.1973, Amtsblatt 1973, S. 427, sowie deren Änderung vom 16.06.1992, Amtsblatt 1992, S. 738)

bestehendes Vorranggebiet für wasserwirtschaftliche Zwecke (gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt", Fassung vom 18.12.1979, Amtsblatt 1980, S. 345)

Gesamtanlage des Websweilerhofes unterliegt dem Denkmalschutz (Esemble) im Sinne des § 2 SDschG (Staatl. Konservatoramt - Mitteilung vom 26.04.1990). Gleichzeitig sind diese Gebäude unter allgemeinen baurechtlichen Gesichtspunkten bestandsgeschützt.

geplantes Naturschutzgebiet (gemäß Minister für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde)

geplante Wasserschutzzone III für die Brunnen 13 bis 16 der Stadtwerke Homburg in Reiskirchen (gemäß Minister für Umwelt - Oberste Wasserbehörde)

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 18.12.1992

Der Minister für Umwelt
i.A.
(Heise)
Bauoberrat

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
C/4 II 0233/92 Z/Bu

AUSFERTIGUNG

des Bebauungsplanes "Websweilerhof"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenstehenden Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 14.12.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Websweilerhof" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen

Der Minister für Umwelt ist mit Bericht vom 04.04.1990 bezüglich Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und mit Schreiben gleichen Datums sind die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gehört worden.

Der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 11.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 24.04.1990 bis 27.04.1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06.02.1991 den Bebauungsplanentwurf und die Begründung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung lagen in der Zeit vom 21.02.1991 bis 21.03.1991 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 11.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht(§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.1991 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 02.05.1991 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und über das Ergebnis Beschluß gefaßt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In gleicher Sitzung wurden der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Bedenkenerhebern ist am 22.10.1992 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist am 20.10.1992 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Erlaß vom 18.12.1992 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "Websweilerhof" wird hiermit ausgefertigt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB und der Hinweis, daß der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 419, Rathaus, Am Forum, in Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.6.1982 in der Saarbrücker Zeitung und dem Pfälzer Merkur verkündet.

Homburg, den 2.5.1991

Der Oberbürgermeister
Dr.

Die Verkündung erfolgte in der Saarbrücker Zeitung am 4.2.1993 und im Pfälzer Merkur am 4.2.1993.
Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 4.2.1993 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 4.2.1993

Der Oberbürgermeister
i.A.
Emser
Verwaltungsoberrat

KREISSTADT HOMBURG/SAAR

BEBAUUNGSPLAN

WEBSWEILERHOF

MASZSTAB: 1:1000

STADTBAUAMT
ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, DEN 2.5.1991

SACHBEARBEITER : Soecknick

ABTEILUNGSLEITER : Spies

BAUDIREKTOR Ehrmanntraut